

Strassenmarkierung

Anfrage

Viele Strassen im Kanton weisen nebst den Markierungen in der Mitte der Strasse auch Randmarkierungen (weisse durchgehend gezogene Streifen) und/oder Leitpfosten auf, meistens ausserorts, teilweise auf kurzen Strecken auch innerorts. Für die meisten Strassenbenutzer sind auch die Markierungen und Leitpfosten an den Strassenrändern sehr wertvoll, insbesondere bei Nebel und Nässe. Sie tragen zudem wesentlich zur Sicherheit aller Strassenbenutzer bei, besonders bei schmälere Strassen, die nur ein schmales oder gar kein Bankett aufweisen.

Es fällt auf, dass die Markierungen in der Mitte der Strassen häufig gut gezeichnet und unterhalten sind, während die Randmarkierungen sehr unterschiedlich angebracht und unterhalten sind. Es gibt dabei viele Lücken, viel Stückwerk und man hat Mühe, bei den Strassenrandmarkierungen eine Systematik festzustellen. Ich frage deshalb den Staatsrat an:

1. Ist der Staatsrat auch der Meinung, dass nicht nur die Markierungen in der Strassenmitte, sondern auch die Randmarkierungen bzw. Leitpfosten für die Sicherheit der Strassenbenutzer wichtig sind?
2. Welche Strassen im Kanton werden nach welchen Kriterien und in welchem Rhythmus mit Mittelstreifen und mit Randstreifen und/oder Leitpfosten versehen?
3. Weshalb gibt es bei den Strassenmarkierungen so viel Flickwerk?
4. Wer ist für die Strassenmarkierung bzw. das Anbringen der Leitpfosten zuständig?
5. Was kostet die Strassenmarkierung inkl. Leitpfosten jährlich?
6. Ist der Staatsrat bereit, für die einwandfreie Strassenmarkierung besorgt zu sein?

18. November 2009

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

- 1. Ist der Staatsrat auch der Meinung, dass nicht nur die Markierungen in der Strassenmitte, sondern auch die Randmarkierungen bzw. Leitpfosten für die Sicherheit der Strassenbenutzer wichtig sind?**

Die Verkehrssicherheit gehört zu den Hauptanliegen des Staatsrats und des Tiefbauamts (TBA). Die Strassensignalisation und -markierung ist eines der Elemente, die zu mehr Sicherheit auf den Strassen beitragen. Die Markierungen in der Mitte und am Rand der Fahrbahn sowie die Leitpfosten dienen der optischen Verkehrsführung und erleichtern so das Führen des Fahrzeugs. Diese Massnahmen sind besonders auf Abschnitten mit hohen Geschwindigkeiten bedeutsam, da mit der Geschwindigkeit auch das Risiko zunimmt. Bei der Wahl der Markierung müssen auch die Besonderheiten vor Ort, die Fahrbahnbreite

sowie das Verkehrsaufkommen berücksichtigt werden. In diesem Sinn ist der Staatsrat ebenso der Meinung, dass adäquate Markierungen wichtig sind.

2. Welche Strassen im Kanton werden nach welchen Kriterien und in welchem Rhythmus mit Mittelstreifen und mit Randstreifen und/oder Leitpfosten versehen?

2.1 Mittellinien

Laut geltender VSS-Norm SN 640 862 (VSS: *Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute*) können Mittellinien nur bei einer Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m angebracht werden. Die Kantonsstrassen, die diese Bedingung erfüllen, sind ausserorts immer mit einer Mittellinie versehen. Bei Kantonsstrassenabschnitten innerorts, die gut beleuchtet sind und auf denen die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt, verzichtet das TBA hingegen beim Einbau eines neuen Belags seit 2005 auf das Anbringen der Mittellinie. Gründe für diesen Entscheid waren einerseits die Annahme, dass das Fehlen dieser Längsmarkierung eine bessere Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und somit eine höhere Sicherheit für den Langsamverkehr zur Folge hat. Andererseits wurde mit Kosteneinsparungen gerechnet. Beide Annahmen haben sich laut den Erfahrungen der letzten Jahre der Kantonspolizei und des TBA bewahrheitet.

2009 waren auf rund 400 km Mittellinien angebracht, was knapp zwei Dritteln des Kantonsstrassennetzes entspricht.

2.2 Randlinien

Laut geltender VSS-Norm SN 640 862 können Randlinien nur bei einer Fahrbahnbreite von mindestens 6,40 m (inkl. 40 cm für die Breite der beiden Linien und des Randes) angebracht werden. Die Hauptstrassen (nach Durchgangsstrassenverordnung), die diese Bedingung erfüllen, sind ausserorts mit solchen Markierungen versehen. Innerorts verzichtet das TBA in aller Regel auf das Anbringen von Randlinien, da die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Prinzip 50 km/h beträgt und der Rand der Fahrbahn dank der öffentlichen Beleuchtung und der Trottoirränder bzw. Pflastersteine gut sichtbar ist. Auf Nebenstrassen werden nur ausnahmsweise Randlinien angebracht.

2009 waren auf rund 63 km Randlinien angebracht. Zusätzlich wurden 2009 rund 60 km bei Knoten markiert.

2.3 Leitpfosten

In Übereinstimmung mit der VSS-Norm 640 822 «Leiteinrichtungen» sind die Kantonsstrassen mit Leitpfosten ausgestattet. Zusammen mit dem natürlichen und bebauten Gelände entlang der Strassen sowie mit den Schutz- und Markierungsmassnahmen auf der Fahrbahn stellen die Leitpfosten eine ununterbrochene Verkehrsführung sicher. Die Leitpfosten werden hauptsächlich ausserorts eingesetzt. Bei der Anordnung der Leitpfosten in der Längsrichtung der Strasse sind vor allem die örtlichen Sichtverhältnisse massgebend. So beträgt der Abstand in der Geraden in der Regel 50 m, in nebelreichen Gegenden weniger. In Kurven und auf Kuppen werden die Abstände, je nach Radius, reduziert. Der Übergang von und zu den reduzierten Abständen erfolgt allmählich, durch bis zu drei abgestufte Übergangsabstände. Auf der Aussenseite von Kurven mit grossen Radien sollen in der Regel mindestens fünf Leitpfosten, in Kurven mit kleinen Radien mehr sichtbar sein. Dabei ist zu beachten, dass der Verlauf der Kurve aus der Sicht der Fahrzeuglenkerin beziehungsweise des Fahrzeuglenkers möglichst genau wiedergegeben wird.

Jedes Jahr werden etwa 1500 Leitpfosten ausgewechselt (Alterserscheinungen, Unfall, mutwillige Zerstörung).

3. Weshalb gibt es bei den Strassenmarkierungen so viel Flickwerk?

Die Prioritäten für die Auffrischung der Markierungen werden aufgrund einer Bestandesaufnahme bestimmt. Daneben spielen auch die personellen und finanziellen Ressourcen eine Rolle. Auf gewissen Abschnitten müssen die Markierungen wegen der hohen Verkehrsbelastung häufiger erneuert werden.

4. Wer ist für die Strassenmarkierung bzw. das Anbringen der Leitpfosten zuständig?

Nach dem geltenden Recht und insbesondere nach Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG) ist die für die Strassen zuständige Direktion (die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion, mit Delegation an das TBA) für die Strassensignalisation und -markierung zuständig.

5. Was kostet die Strassenmarkierung inkl. Leitpfosten jährlich?

Die jährlichen Kosten für die Strassenmarkierung belaufen sich auf 600 000 bis 700 000 Franken.

6. Ist der Staatsrat bereit, für die einwandfreie Strassenmarkierung besorgt zu sein?

Der Staatsrat wird auch weiterhin den Zustand der Markierungen auf den Kantonsstrassen überwachen, doch sieht er derzeit keinen Grund, spezielle Massnahmen zu ergreifen, da die jetzige Situation als befriedigend beurteilt wird.

Freiburg, den 26. Januar 2010